STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3717

Dresden, 25. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhardt-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/339
Thema: Aktivitäten der „Sächsischen Begegnungsstätte" (SBS) und der Muslimbruderschaft im ersten Halbjahr 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrage der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Insoweit ist die Staatsregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:
Hat die Staatsregierung seit dem Zeitpunkt der Antworten auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nr.: 6/14741 und Drs.-Nr.: 6/15198 neue Erkenntnisse darüber, inwiefern sich die „Sächsische Begegnungsstätte" durch tatsächliches Handeln von Kontakten und Vernetzungen der Muslimbruderschaft löste oder aber beibehielt bzw. ggf. sogar ausbaute? Wenn ja, welche? (Bitte aufschlüsseln nach bekannten Kappungen/Neuaufnahmen von Kontakten, Förderungen usw.)

Frage 2:
Sofern es tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne der ersten Teilfrage von Frage 1. gibt: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Distanzierung der SBS von der Muslimbruderschaft? Sofern das Gegenteil zutrifft: Sind insbesondere Verbindungen zum „Verbund der Europäischen Institute für Humanwissenschaften" (IESH), dem „Deutschen Informationsdienst über den Islam" (DIDI), der „Föderation Islamischer Organisationen in Europa" (FIOE) und/oder dem „Europäische Rat für Fatwa und Forschung" bekannt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:
Ist der Staatsregierung bekannt, ob und wenn ja, welche weiteren Objekte die SBS seit dem Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/11387 mithin im Jahr 2018 und 1. HJ 2019 erworben oder angemietet hat bzw. im umgekehrten Falle wieder aufgegeben hat und wie sich die Besucherzahlen insgesamt entwickeln?

Die SBS teilt auf ihrer Webseite www.sbs-net.de mit, dass die Standorte in Görlitz, Meißen und Riesa geschlossen und die Objekte in Pirna und Zittau an andere Vereine übergeben worden seien. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4:
Die Staatsregierung hatte sich zuletzt darum bemüht, Erkenntnisse zum vermehrten Agieren der SBS außerhalb von Sachsen zu sammeln, das wiederrum einen Einfluss auf das Vor-Ort Verhalten der SBS in Sachsen hat bzw. haben kann (vgl. Antwort auf Frage 4. der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 6/14741). Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung bei ihrer Informationssammlung erlangt?

Frage 5:
Hat die Staatsregierung seit dem Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 6/14741 neue Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Der Staatsregierung liegen keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller